

Zusammenfassung der Berufungserwiderung der Beklagten

Hintergrundinformation und Zusammenfassung

Mit der Berufung nach § 511 f. ZPO kann der Kläger grundsätzlich gegen ein erstinstanzliches Gerichtsurteil vom Amtsgericht oder Landgericht vorgehen. Der Kläger muss mit der Berufungsbegründung seine Gründe für das Vorgehen darlegen. Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht setzt dem Berufungsbeklagten nach § 520 Abs.2 ZPO für eine schriftliche Berufungserwiderung eine Frist. Daraufhin kann der Berufungskläger wiederum eine Stellungnahme zur Berufungserwiderung abgeben. Mit Einverständnis kann unter Umständen der Rechtsstreit auf Basis des schriftlichen Vorverfahrens entschieden werden (§ 128 ZPO). Das Interesse der Berufungsbeklagten ist, dass das Urteil bestehen bleibt und bestenfalls die Berufung zurückgewiesen wird.

Die Hauptargumente der Beklagten lauten in der Zulässigkeit:

- Keine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht nach § 139 Abs.1 ZPO
- Fehlendes Feststellungsinteresse
- Fehlende Prozessführungsbefugnis
- Keine Sachdienlichkeit

Die Hauptargumente in der Begründetheit sind seitens der Beklagten:

- Keine Haftungsgrundlage
- Keine individuelle Zurechenbarkeit von Klimafolgen
- Unangemessene und willkürliche Rechtsfolgen
- Verfassungswidrigkeit der Zwangshaftung
- Kein Beseitigungsanspruch aus §1004 Abs.1 BGB
 - Keine Störereigenschaft der Beklagten
 - Keine Gefahr
 - Keine Rechtswidrigkeit
- Verjährung

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	3
B.	Unzulässigkeit der Klage	3
I.	Keine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht	3
II.	Unzulässigkeit des Hauptantrages	4
1.	Fehlende Bestimmtheit	4
2.	Fehlendes Feststellungsinteresse	4
III.	Unzulässigkeit der Hilfsanträge	4
IV.	Keine Anwendbarkeit von § 287 ZPO	4
V.	Folge: keine Sachdienlichkeit der Antragsänderung	5
C.	Keine Individualhaftung für den Klimawandel nach deutschem Recht	5
I.	Keine individuelle Zurechenbarkeit von Klimafolgen	5
II.	Unangemessene und willkürliche Rechtsfolgen	5
III.	Verfassungswidrigkeit einer Zwangshaftung für Klimafolgen	6
D.	Kein Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs.1 BGB	6
I.	Keine Störereigenschaft der Beklagten	6
1.	Keine Mitursächlichkeit oder Teilkausalität	6
2.	Keine adäquate Kausalität	9
3.	Keine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten	9
II.	Zur behaupteten Flutgefahr	9
III.	Keine Rechtswidrigkeit	9
IV.	Unzutreffende Rechtsfolge: Kein Ersatz in Geld	10
E.	Unbegründetheit der Hilfsanträge	10
F.	Verjährung	10

Nach Ansicht der Beklagten sei die Berufung unbegründet, da es an einer Rechtsverletzung fehle und die zugrunde zu legenden Tatsachen keine andere Entscheidung rechtfertigten (§ 513 Abs. 1 ZPO). Daher sei die Berufung abzuweisen.

A. Einführung

Die Klage auf kostenmäßige Beteiligung der Beklagten an den Sicherungsmaßnahmen sowie hilfsweise die anteilige Durchführung der Schutzmaßnahmen, die Zahlung von 17.000 und den Aufwendungsersatz für den Hausumbau vor dem LG Essen wurde abgewiesen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Begründung, dass, entgegen der Ansicht des LG, der Haupt- und erste Hilfsantrag hinreichend bestimmt seien, der Gemeindegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen sei und dass der Kläger unrechtmäßigerweise nicht gem. § 139 Abs. 1 ZPO wiederholt auf die Unzulässigkeit der Anträge aufmerksam gemacht worden sei. Ferner rügt der Kläger, dass das LG den dritten Hilfsantrag mangels Kausalitätsnachweises als unbegründet abgewiesen habe und den Sachvortrag sowie die Beweisantritte des Klägers übergangen habe. Dabei habe das LG unter Verkennung der sog. Waldschadensurteile des Bundesgerichtshofs die Äquivalenz- und Adäquanztheorie falsch angewendet, weil die Kraftwerksgesellschaften der Beklagten die Flutgefahr an der Laguna Palcacocha erhöht und eine erhebliche Teilursache gesetzt hätten.

B. Unzulässigkeit der Klage

Das LG habe über die Klage rechtsfehlerfrei entschieden. Die Zulässigkeit lasse sich auch nicht durch Änderung und Ergänzung der Anträge erreichen. Die geänderten Klageanträge blieben unzulässig. Die vom LG festgestellte Unbestimmtheit des ersten und dritten Klageantrags könne nicht mittels § 287 ZPO überwunden werden. Somit sei wegen der Unzulässigkeit der geänderten Anträge auch die Klageänderung unzulässig, weil nicht sachdienlich im Sinne des § 533 Nr. 1 ZPO.

I. Keine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht

Auf die Unzulässigkeit des Klageantrags habe die Beklagte selbst in der Klageerwiderung und das LG in der Verfügung vom 6. Mai 2016 aufmerksam gemacht. Außerdem habe der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass noch nicht abschließend über die Zulässigkeit entschieden worden sei, wenngleich die Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Parteien hauptsächlich bei Fragen der Begründetheit lag. Ein förmlicher, zu protokollierender gerichtlicher Hinweis sei entbehrlich gewesen, da in einem Anwaltsprozess genüge, wenn die Partei von der Gegenpartei die nötige Unterrichtung erhalten habe, wie in der Klageerwiderung geschehen. Somit liege kein Verstoß gegen § 139 ZPO vor. Selbst wenn ein Verstoß vorliegen würde, habe das Urteil jedenfalls nicht im Sinne von § 513 Abs. 1, Alt. 1 ZPO auf diesem Fehler beruht, da die Anträge vom Gericht jedenfalls als in der Sache unbegründet abzuweisen gewesen seien.

II. Unzulässigkeit des Hauptantrages

Der Antrag sei nicht hinreichend bestimmt und das notwendige Feststellungsinteresse nach § 156 Abs.1 ZPO fehle.

1. Fehlende Bestimmtheit

Der Hauptantrag beinhalte nicht wem die Kosten zu ersetzen (Identität des Gläubigers) und welche Maßnahmen zur Senkung des Gletscherseepegels geeignet seien. Zu letzterem sei der Kläger indes verpflichtet, da er behaupte, dies sei die einzige Maßnahme welche die Beseitigung des Störungszustandes gewährleiste und der Beklagten damit das ihr grundsätzlich zustehende Wahlrecht hinsichtlich des geeigneten Mittels zur Beseitigung abspreche. Somit sei der Hauptantrag wegen Unbestimmtheit nach § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO unzulässig.

2. Fehlendes Feststellungsinteresse

Die Unsicherheit über die Bezifferbarkeit der Kosten etwaiger Sicherungsmaßnahmen begründe kein Feststellungsinteresse, da sich als Rechtsfolge aus § 1004 BGB kein Schadensersatz- oder Ausgleichsanspruch in Geld ergebe. Um ein Feststellungsinteresse zu begründen, könne sich der Kläger auch nicht auf einen Anspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag berufen. Da die Lagune im Gebiet eines Nationalparks liege, falle diese in die Zuständigkeit peruanischer Behörden, sodass es sich bei den durchgeführten Sicherungsmaßnahmen nicht um eine Fremdgeschäftsführung im Sinne der Geschäftsführung ohne Auftrag handeln könne.

III. Unzulässigkeit der Hilfsanträge

Die in der Berufungsbegründung angekündigten Hilfsanträge seien bis auf den letzten unzulässig.

Wie ausgeführt, fehle es beim ersten Hilfsantrag (dem ursprünglichen Hauptantrag) am notwendigen Feststellungsinteresse.

Dem ersten, zweiten und dritten Hilfsantrag fehle es an der Bestimmtheit. Aus dem ersten Hilfsantrag lasse sich nicht erkennen für welchen Zeitraum und nach welchen Kriterien die Kostenbeteiligung der Beklagten zu ermitteln sei. Der zweite und dritte Hilfsantrag seien aus dem Grund zu unbestimmt, dass der Kläger nicht konkretisiert habe, welche Maßnahmen zur Senkung des Gletscherseepegels ergriffen werden müssten.

Aus dem vierten Hilfsantrag gehe nicht hervor, ob der Kläger ein eigenes Recht oder ein Recht des Gemeindeglieders – dessen Bestehen die Beklagte mit Nichtwissen bestreite – geltend mache. Im letzteren Falle fehle es an einer Prozessführungsbefugnis, da der Kläger nicht geltend gemacht habe im Sinne einer gewillkürten Prozessstandschaft vom ursprünglich Prozessführungsberechtigten ermächtigt worden zu sein.

IV. Keine Anwendbarkeit von § 287 ZPO

Die vom Kläger angeführte Rechtsprechung bestätige, dass § 287 ZPO nur für die haftungsausfüllende Kausalität anwendbar ist. Dennoch meine der Kläger irrig, die Vorschrift

sei auch für die haftungsbegründende Kausalität anwendbar. Somit galten die Maßstäbe des § 286 ZPO, da es sich um Fragen der haftungsbegründenden Kausalität handle, wenn der Kläger behauptet gerade durch die Emissionen der Kraftwerksgesellschaften der Beklagten beeinträchtigt zu sein.

V. Folge: keine Sachdienlichkeit der Antragsänderung

Für eine Klageänderung müsse die Einwilligung des Gegners oder Sachdienlichkeit gegeben sein. Der Übergang zu einem unzulässigen Klageantrag kann nie sachdienlich sein, weil es gar nicht zu einer Sachentscheidung komme. Mangels Zulässigkeit der geänderten Anträge kommt scheidet die Sachdienlichkeit somit aus.

C. Keine Individualhaftung für den Klimawandel nach deutschem Recht

Das deutsche Zivilrecht sei weder auf Tatbestands- noch auf Rechtsfolgenseite nicht darauf zugeschnitten, eine individuelle Verursachung und Zurechenbarkeit für Klimafolgen zu begründen. Das private Haftungsrecht eigne sich nicht für die Bewältigung des globalen Klimawandels und würde in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen Zwangshaftung für unvermeidbare Emissionen führen.

I. Keine individuelle Zurechenbarkeit von Klimafolgen

Aufgrund des Übermaßes an Ursachen könne keine lineare Verursachungskette zwischen einer Emissionsquelle und einem Schaden ausgemacht werden. Dies ergebe sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (z.B. zu Waldschäden) sowie aus der Literatur und der Gesetzesbegründung zum Umwelthaftungsgesetz. Im UmweltHG, welches gegenüber dem BGB *lex specialis* ist, sah sich der Gesetzgeber außerstande eine Haftung für allgemeine und ubiquitäre Umweltschäden einzuführen – nach geltendem Recht fehle es an einer Haftungsgrundlage. Die vom Kläger angeführten unterschiedlichen Wirkweisen von SO₂ und CO₂ geböten keine abweichende Entscheidung. CO₂ sei im Gegenteil ein ungefährliches Gas, welches die Erde erst bewohnbar mache.

Die Klimaerwärmung sei ein hochkomplexer Prozess bestehend aus einer Vielzahl Faktoren. Aus dem Immissionsbeitrag einzelner Anlagen könne man nicht eine Haftung für die Veränderung des globalen Klimas ableiten. Täte man dies jedoch, müsste in der Konsequenz jeder einzelne Mensch als Störer in Anspruch genommen werden können und jeder wäre zugleich als Betroffener anspruchsberechtigt. Dies führe zu einer Haftung „aller gegen alle“ und überschreite die Regelungsgrenzen des deutschen Zivilrechts.

II. Unangemessene und willkürliche Rechtsfolgen

Sämtliche Emittenten für ihren Verursachungsbeitrag zu verklagen sei rein praktisch nicht möglich, indes notwendig um die Flutgefahr ganz zu bannen. Der einzelne Beitrag der Beklagten würde dies nicht bewirken können. Außerdem würden je nach anwendbarem Recht im Ausland unterschiedliche (ggf. gar keine) Haftungsbeiträge gerichtlich durchgesetzt werden können, sodass der Kläger höchstwahrscheinlich sein Ziel der Gefahrenbeseitigung (Bannung der Flutgefahr) nicht erreichen könne. Dieses Ergebnis lasse sich auch nicht über die gesamtschuldnerische Haftung nach § 830 Abs.1 S.2 BGB überwinden. Eine solche

scheitere schon daran, dass in Bezug auf den Klimawandel unstreitig ist, dass nicht jeder Verursacher den gesamten Schaden hätte allein herbeiführen können. Darüber hinaus sei eine gesamtschuldnerische Haftung ohne realisierbare Regress- und Streitverkündungsmöglichkeiten im Innenverhältnis rechtlich nicht haltbar.

III. Verfassungswidrigkeit einer Zwangshaftung für Klimafolgen

Nach dem derzeitigen Stand der Technik sei das Wirtschaften ohne jeglichen Ausstoß von Emissionen heutzutage nicht möglich – Emittenten fehle es damit an einer Abwendungsmöglichkeit. Eine derartige „Zwangshaftung“ dafür wäre mit der verfassungsrechtlich garantierten Berufs- und Eigentumsfreiheit nicht vereinbar. Stattdessen seien Lösungen für den globalen Klimawandel auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu lösen.

D. Kein Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs.1 BGB

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1004 Abs. 1 BGB lägen nicht vor.

I. Keine Störereigenschaft der Beklagten

Für eine Störereigenschaft fehlt es an einer Teil- oder Mitursächlichkeit der Emissionen für die behauptete Flutgefahr sowie an einem rechtlich relevanten Verhalten an das eine Haftung geknüpft werden könne (adäquate Kausalität) und an der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, welche bei natürlichen Einwirkungen immer zusätzlich bestehen müsse.

1. Keine Mitursächlichkeit oder Teilkausalität

Der *conditio-sine-qua-non*-Formel folgend (rechtliche, nicht naturwissenschaftliche Kausalität, „Äquivalenzformel“) könnten die Emissionen der Beklagten hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiere. Das bedeutet, dass die von der Beklagten verursachten Emissionen hinweggedacht werden könnten, ohne dass der globale Klimawandel oder die behauptete Flutgefahr gebannt wären.

Die eine Anpassung der *conditio-sine-qua-non*-Formel fordernde, vom Kläger angeführte, Rechtsprechung entfalte, da sie aus dem Ausland stammt, keine Präcedenzwirkung in Deutschland und sei auch rechtlich nicht übertragbar. Nach deutschem Recht, was der Kläger für seine Klagebegehren gewählt habe, sei auf das Hinwegdenken des jeweils einzelnen Kausalbeitrages abzustellen und nicht auf das Hinwegdenken der Summe aller potenziellen Beiträge. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers habe selbst in ihrem Schriftsatz auf diese isolierte Betrachtungsweise verwiesen. Wenn die Prozessbevollmächtigte des Klägers in ihren Schriftsätzen nunmehr selbst behauptete, dass kein Emissionsbeitrag allein groß genug sei, um eine noch so minimale Temperaturerhöhung auszulösen, bewirke das isolierte Hinwegdenken des Beitrags der Beklagten naturgemäß keine Veränderung. Eine ließe sich dann nicht feststellen, dass der Klimawandel anders verlaufen wäre. Da mehr als die Hälfte der seit 1750 verursachten Emissionen durch natürliche Senken aufgenommen wurde, stellten Treibhausgase einen Fall der allenfalls in

der Summe hinreichenden Emissionen dar. Für diese scheide ein Beitrag nach der Conditi-
sine-qua-non-Formel aus.

Aufgrund der vielfältigen Faktoren lasse sich zudem keine lineare Kausalität nachweisen,
auch nicht wie vom Kläger behauptet durch Modelle oder Statistiken. Ein solcher Nachweis
müsse indes vom Kläger nach der Kausalitätstheorie im klassischen linearen Sinn geführt
werden. Schäden, deren Verursachung sich aus Wahrscheinlichkeiten ableiten lassen, sind
dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.

a. Keine Erhöhung einer Flutgefahr durch die Beklagte

Aus dem Vortrag des Klägers gehe nicht hervor wie, wo, wann genau die Beklagte durch ihre
Emissionen die globalen und regionalen Temperaturen, das Schmelzen des Gletschers und
Wasserpegel der Lagune beeinflusst haben soll.

Zunächst sei unsicher, ob die Emissionen der Beklagten wirklich zu einer messbaren
Verdichtung des THG in der Atmosphäre und damit zu einem messbaren
Konzentrationsanstieg geführt haben. Es sei indes gerade nicht messbar ist welche der CO₂-
Moleküle durch Senken oder andere chemische, natürliche Prozesse wieder entfernt
wurden. Die anthropogenen Emissionen und erst recht die der Beklagten im Vergleich zu
den vor allem durch natürliche Schwankungen verursachten Gesamtemissionen seien
verschwindend gering. Außerdem seien die Moleküle global unterschiedlich verteilt und
entfalteten je nach Beschaffenheit der Region unterschiedliche Wirkungen. Aufgrund all
dieser Unsicherheiten bestreite die Beklagte, dass der angebliche Anteil eines einzelnen
Emittenten an einer Verdichtung und erhöhten Konzentration von THG in der Atmosphäre
messbar sei.

Bestritten werden müsse darüber hinaus, dass die Beklagte wie vom Kläger behauptet für
0,5% des globalen Temperaturanstiegs von 1 °C verantwortlich ist. Zunächst handele es sich
bei dem Temperaturanstieg um einen sehr unsicheren, gemittelten Messwert, der je nach
Berechnungsmethodik unterschiedlich hoch sein kann. Der Anstieg an THG-Emissionen
korreliere darüber hinaus nicht durchgängig mit einem Temperaturanstieg. Gerade für die
betroffene Region, werde behauptet, dass es seit Ende der 1990er Jahre zu einer Abkühlung
gekommen sei und ein Temperaturanstieg somit gerade bestritten. Dies spiele auch eine
Rolle, da globale Temperaturveränderungen eine untergeordnete Rolle spielten gegenüber
lokalen, was sich daran erkennen lasse, dass unterschiedliche Gletscher unterschiedlich
hierauf reagierten.

Der Rückgang des Gletschers habe neben den Temperaturveränderungen und dem
Niederschlag auch nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Huggel viele andere Ursachen.
Mangels näherer Angaben zum genauen Zeitraum bestreitet die Beklagte, dass
anthropogene Emissionen für 60-70% des Gletscherrückgangs verantwortlich seien und
jedes Kilogramm CO₂ zu einer Eisschmelze von 10-20kg führe. Hinsichtlich der Veränderung
des Gletschers oberhalb der Lagune hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert
vorgebracht. Um aussagekräftige Angaben zur Gletscherentwicklung machen zu können,

müssten lokale Einflüsse genau untersucht werden. Der Kläger führe stattdessen nur langfristige Gesamttrends an, die keinerlei Beurteilung des konkreten Falls erlaubten. Insbesondere sei der Einfluss des El-Niño-Ereignisses und der PDO auf den Gletscher entscheidend. Außerdem würden die Auswirkungen von Rußablagerungen auf der Gletscheroberfläche von der Klägerseite vernachlässigt.

Auch das Wasservolumen der Lagune verändere sich in Folge vieler unterschiedlicher Faktoren, von denen die Gletscherschmelze nur einer sei. Diese Überlegungen beziehe der Kläger bei der Beurteilung einer linearen Kausalität und des Verursachungsbeitrags nicht ein. Den ersten Anstieg des Wasservolumens erkläre der Kläger mit dem Temperaturanstieg und blende damit aus, dass der Grund für den Höchststand das El-Niño-Ereignis gewesen sei. Die Beklagte trägt vor, der zweite Anstieg sei auf eine Trockenphase zurückzuführen, welche wiederum eine Verringerung der Albedo der Gletscheroberfläche und somit ein Abschmelzen des Gletschers zur Folge hatte. Daran zeige sich wie entscheidend interne Schwankungen für den Zufluss der Lagune seien.

Außerdem sei das im Hilfsantrag angegebene Volumen der Lagune überholt, denn inzwischen sei der Wasserpegel wieder gesunken.

b. Kein Kausalitätsnachweis mit Hilfe von Emissionsanteilen

Der Beitrag der Beklagten dürfe nicht auf Grundlage der Emissionsbeiträge nach § 287 ZPO geschätzt werden, da die haftungsbegründende Kausalität dem Vollbeweis nach § 286 ZPO unterliegt und sich dieser Emissionsanteil nicht mit der hierfür nötigen Gewissheit feststellen lasse. Die Beklagte bestreitet den genannten Anteil an der historischen Gesamtemission in Höhe von 0,47% oder 0,41% – der Vortrag des Klägers hierzu sei unsubstantiiert. Die zugrundgelegte *Heede*-Studie vernachlässige natürliche, interne Schwankungen und sei somit für die Ermittlung des Emissionsanteils untauglich.

c. Kein Kausalitätsnachweis mit Hilfe von Modellberechnungen

Modelle seien nicht geeignet, um einen Kausalitätsnachweis zu erbringen, da sie aus stark vereinfachten Nachbildungen bestünden und die Wirklichkeit daher nicht vollständig erfassen könnten. Die Aussagen der Sachverständigen seien vom LG zutreffend für nicht ergiebig befunden worden. Die Kennzahl der Klimasensitivität im 4.IPCC-Bericht sei aufgrund der Unsicherheiten von Rückkopplungseffekten zunehmend zu ungenau. Viele Studien schätzten den Wert niedriger ein, sodass die „temperature response“ von CO₂ bis heute wissenschaftlich umstritten bleibe.

Dass die Klimamodelle den Temperaturrückgang von 1998 nicht vorhergesehen hätten, zeige wie stark die internen Klimaschwankungen wie Vulkan- und Sonnenaktivität unterschätzt würden. Insbesondere könnten Ozeanzyklen, ENSO-Ereignisse und andere Atmosphären-Ozean-Zirkulationen durch das „Tuning“, also die Anpassung einzelner Parameter, unterschätzt werden. Somit komme es auch laut IPCC und einem Sachverständigengutachten zu Modellfehlern. Zwar dienten Modelle dem Erkenntnisgewinn zu klimatischen Entwicklungen, sie würden aber im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung

keine taugliche Grundlage für den Kausalitätsnachweis mit der nach § 286 Abs.1 ZPO erforderlichen Gewissheit darstellen.

2. Keine adäquate Kausalität

Im Rahmen der adäquaten Kausalität könne man, selbst wenn man den Emissionsanteil der Beklagten von 0,47 % unterstelle, nicht von einer erheblichen Erhöhung der Gefahr sprechen. Die Kriterien, die der Kläger anführt, um wesentliche und nicht wesentliche Beiträge voneinander abzugrenzen, seien nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber habe mit dem TEHG Emissionen bis zu einem einzuhaltenden Niveau explizit genehmigt, womit sie nicht Anknüpfungspunkt für eine zivilrechtliche Haftung seien könnten. Die Beklagte verursachte die Emissionen zudem nicht als Selbstzweck, sondern im Wohle der Allgemeinheit zur Stromversorgung. Stattdessen könne der Kläger konsequenterweise die Kunden der Beklagten in Anspruch nehmen, auf welche der Strombedarf zurückzuführen sei.

3. Keine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten

Bei natürlichen Einwirkungen wie der behaupteten Flutwelle liege nach ständiger Rechtsprechung eine Störerhaftung nur dann vor, wenn zusätzlich eine Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde, d.h. eine Rechtspflicht zum Handeln bestand und diese missachtet wurde. Weder aus Eigentum, nachbarrechtlichen Vorschriften, noch aus Ingerenz lasse sich eine solche Pflicht indes ableiten. Der Kläger habe sich entgegen staatlicher Warnungen ohne Baugenehmigung in der betroffenen Region angesiedelt und sei daher nach ständiger Rechtsprechung für seinen Schutz selbst verantwortlich. Die Bewirtschaftung eines Grundstücks wie von der Beklagten unternommen löse keine Abwehransprüche aus und die Emissionen bewegten sich im gesetzlich zulässigen Rahmen. Eine Haftung sei zudem unmöglich und unangemessen, weil der Klimawandel und die globalen sowie regionalen Temperaturen nicht durch einzelne Anlagenbetreiber vorbeugend beherrschbar seien.

II. Zur behaupteten Flutgefahr

Auf die Einwände der Beklagten hin gegen den behaupteten Dammbbruch, hat der Kläger seine Aussagen revidiert und behauptet nunmehr es komme zur Überflutung des Damms. Die Aussage des Klägers, dass unabhängig vom Eintritt unterschiedlicher Szenarien (kleine, mittlere, große Lawine) das Grundstück überflutet werde, wird von der Beklagten bestritten. Bei einer kleineren bis mittleren Lawine würde es nicht zu einer Überflutung kommen. Und die Wahrscheinlichkeit einer großen Lawine sei laut der Studie gering. Außerdem gehe der Kläger von einem Wasserstand aus, der nicht mehr zutreffe. Insofern werde die Flutgefahr vorsorglich bestritten.

III. Keine Rechtswidrigkeit

Da es an einem pflichtwidrigen Unterlassen mangels einer Verkehrssicherungspflicht der Beklagten fehle, läge keine tatbestandliche Rechtswidrigkeit vor.

IV. Unzutreffende Rechtsfolge: Kein Ersatz in Geld

§ 1004 Abs. 1 BGB gewähre keinen Schadensersatz- oder sonstigen geldwerten Ausgleichs- oder Entschädigungsanspruch. Der Kläger deute die Norm des § 1004 BGB in eine verschuldensabhängige Gefährdungshaftung um. Eine solche Haftung habe der Gesetzgeber im Straßenverkehr oder in der Produkthaftung vorgesehen, nicht aber für den vorliegenden Fall.

E. Unbegründetheit der Hilfsanträge

Mangels Haftungsnorm und Vorliegen der Tatbestandsmerkmale seien der erste, zweite, dritte und vierte Hilfsantrag unbegründet. Auch für den für den fünften Hilfsantrag (Anspruch aus §§ 683, 677, 670 BGB bzw. §§ 684, 812) seien die Voraussetzungen nicht erfüllt. Es handele sich nicht um ein fremdes Geschäft, weil die Beklagte keine Störerin i.S.v. § 1004 BGB sei. Allenfalls bestehe ein Teilanspruch. Eine Haftung als Gesamtschuldner scheide aus.

F. Verjährung

Die etwaigen Ansprüche des Klägers seien vollumfänglich verjährt, weshalb das Urteil des LG auch aufrechtzuerhalten sei.

Das LG habe also zu Recht die Klage abgewiesen, da dem Kläger kein Anspruch aus § 1004 BGB oder aus den Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag zustehe.

Die Berufung sei als unbegründet zurückzuweisen, da das Urteil nicht auf einem Rechtsfehler beruhe. Auch das Absehen von einer Beweisaufnahme durch das LG sei dabei rechtsfehlerfrei gewesen.

Diese Zusammenfassung wurde mit der unentgeltlichen Unterstützung von Tim Sterniczuk und Francesca M. Klein vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) erstellt.